

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)160(10neu)
gel. VB zur öAnh. am 11.5.2020 -
2. Bevölk.schutzg.
6.5.2020



Stellungnahme

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
(BT-Drs. 19/18967)**

vom 06. Mai 2020

Mit dem Gesetzentwurf sollen die bereits im März 2020 erlassenen gesetzlichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-bedingten Herausforderungen weiterentwickelt und ergänzt werden. Diese Zielrichtung wird von der ABDA unterstützt. In dieser Stellungnahme konzentrieren wir uns daher auf einen ausgewählten Punkt, der bislang im Entwurf nicht berücksichtigt ist: Der Gesetzentwurf sollte dringend um eine Verordnungsermächtigung für das Bundesgesundheitsministerium ergänzt werden, welche befristet bestimmte **Flexibilisierungen für die Apothekerausbildung** ermöglicht. Für Ärzte wurde eine solche Grundlage bereits im ersten Bevölkerungsschutzgesetz geschaffen, für Zahnärzte und die Gesundheitsfachberufe (u.a. PTA) sieht es der jetzige Entwurf vor. Ein vergleichbarer Bedarf besteht auch für Apotheker. In welcher Weise das Ministerium diese Ermächtigung später nutzt, wird durch unseren Vorschlag übrigens nicht präjudiziert – wichtig ist aber, dass es die gesetzliche Grundlage überhaupt gibt, um erforderlichenfalls möglichst schnell handeln zu können.

Artikel 1 – Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a) cc) bbb) wird in § 5 Absatz 2 Nummer 7 IfSG eine Verordnungsermächtigung für das Bundesgesundheitsministerium ergänzt, Abweichungen von der Approbationsordnung für Zahnärzte zu gestatten. Dies ergänzt die bereits durch das Bevölkerungsschutzgesetz eingeführte Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Approbationsordnung für Ärzte.

Auch der Lehrbetrieb im Studiengang Pharmazie ist aufgrund der weiter bestehenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf derzeit nicht absehbare Zeit nur eingeschränkt möglich. Ebenso wie bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung kann es in der Zukunft Probleme bei der Durchführung der einzelnen Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung geben. Daher sollte vorsorglich eine analoge Regelung für die Ausbildung der Apotheker aufgenommen werden. Diese erlaubt im Bedarfsfall die nötige Flexibilität, so dass die Studierenden und Pharmazeuten im Praktikum ihre Ausbildung in der vorgesehenen Zeit absolvieren können, und es nicht zu einem „Rückstau“ in der Ausbildung kommt. Damit würde im Bedarfsfall auch vermieden, dass die Apotheker später als vorgesehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, somit die angespannte Arbeitsmarktsituation bei Apotheker nicht noch weiter verschärft wird.

Vorlesungen und Seminare werden derzeit teilweise digital angeboten. Dies ist bei den gemäß Approbationsordnung für Apotheker vorgeschriebenen Praktika nicht möglich. Da diese derzeit nicht bzw. nur bedingt durchgeführt werden können, wird es schwierig bis unmöglich werden, dass die Studierenden die Ausbildung in der vorgesehenen Zeit abschließen. Darüber hinaus wird es möglicherweise aufgrund der begrenzten Laborplätze zu einem „Rückstau“ bei den nachfolgenden Semestern kommen, sodass diese ihre Ausbildung ebenfalls nicht in der vorgesehenen Zeit beenden können. Wir halten es daher für notwendig, dass alternative Lehrformate vorgesehen werden können, und der Anteil der praktikumsbegleitenden Seminare gemäß Anlage 1 der Approbationsordnung erhöht werden kann. Dies würde die Situation an den Universitäten deutlich entspannen, und es den Studierenden ermöglichen, das Studium in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren.

Während der letzten Wochen mussten Pharmaziestudierende die nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Approbationsordnung vorgesehene Famulatur häufig abbrechen bzw. konnten sie nicht aufnehmen. Dadurch geraten insbesondere die Studenten in Bedrängnis, die im Sommer den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ablegen möchten, da sie ohne Bescheinigung über die Famulatur nicht zur Prüfung zugelassen werden. Verschärft wird diese Situation dadurch, dass ggf. praktische Lehrveranstaltungen in die vorlesungsfreie Zeit im Sommer verschoben werden müssen, um allen Studierenden die Teilnahme unter den geltenden

Abstandsregeln zu ermöglichen. Gegebenenfalls kann dann die Famulatur zeitlich nicht abgeleistet werden. Von der Approbationsordnung abweichende Regelungen bei der Famulatur würden es den Studierenden daher ermöglichen, das Studium in der regulären Zeit fortzuführen.

Wir fordern daher dringend, entsprechende Regelungen auch für die Ausbildung der Apotheker aufzunehmen. Dazu könnte § 5 Absatz 2 Nummer 7 IfSG wie folgt um einen zusätzlichen Buchstaben d) ergänzt werden:

„d) abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die Zeitpunkte und die Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der pharmazeutischen Prüfung sowie der Eignungs- und Kenntnisprüfung festzulegen sowie alternative Lehrformate vorzusehen, den Anteil der praktikumsbegleitenden Seminare bei den praktischen Übungen zu flexibilisieren und die Anforderungen an die Famulatur zu regeln, um die Fortführung des Studiums zu gewährleisten;“

Diese Ergänzung sollte auch durch eine **Aufnahme des neuen Buchstabens in die Auflistung in § 5 Absatz 4 Satz 2 (neu) IfSG** (= Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c) des Gesetzentwurfs) begleitet werden, um die Fortgeltung der Übergangsregelungen für die von ihr betroffenen Studierenden auch nach Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu gewährleisten.

Im Übrigen begrüßen wir die im Entwurf (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) ee) und ff)) enthaltene Ergänzung des § 5 Absatz 2 IfSG um eine Nummer 10 und einen weiteren Satz, in denen eine Verordnungsermächtigung für abweichende Regelungen von den Berufsgesetzen und -verordnungen der Gesundheitsfachberufe – unter anderem pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten – verankert werden soll.